

Antrag und Bericht der Kommission für Justiz
und öffentliche Sicherheit* vom 25. Juni 2026

5997 a

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

(Änderung vom ...; Harmonisierung der Einwohnerregister)

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Wäfler, Gossau (Präsident); Mandy Abou Shoak, Zürich; Sabine Arnold, Zürich; Anita Borer, Uster; Andrea Gisler, Gossau; Beat Hauser, Rafz; David Garcia Nuñez, Zürich; Jacqueline Hofer, Dübendorf; Andreas Keiser, Glattfelden; Dieter Kläy, Winterthur; Christoph Marty, Zürich; Angie Romero, Zürich; Mario Senn, Adliswil; Dimitri Witzig, Zürich; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so- fern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	--

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

(Änderung vom ...; Harmonisierung der Einwohnerregister)

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des
Regierungsrates vom 11. Dezember 2024,
beschliesst:*

I. Das Gesetz über das Meldewesen und
die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015
wird wie folgt geändert:

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt das Meldewesen
der Gemeinden sowie die Führung der Ein-
wohnerregister und der kantonalen Einwoh-
nerdatenplattform (KEP).

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des
Regierungsrates vom 11. Dezember 2024
und der Kommission für Justiz und öffentli-
che Sicherheit vom 25. Juni 2026,
beschliesst:*

Begriffe

§ 1. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Niederlassung: wenn sich eine Person
in der Absicht des dauernden Verblei-
bens in einer Gemeinde aufhält, um dort
den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt
ihres Lebens zu begründen,

§ 1 wird zu § 1 a.

- b. Aufenthalt: wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinanderfolgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.

Niederlassung von Minderjährigen

§ 1 b. ¹ Die Niederlassung des Kindes richtet sich nach derjenigen der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils.

² Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, richtet sich die Niederlassung nach derjenigen des obhutsberechtigten Elternteils.

³ In den übrigen Fällen richtet sich die Niederlassung des Kindes nach seinem Aufenthaltsort.

§ 1 b. ¹ ...

... der obhutsberechtigten Eltern oder des obhutsberechtigten Elternteils.

² ... die obhutsberechtigten Eltern ...

... derjenigen des Elternteils, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Ausstellung von Schriften

§ 2. ¹ Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer anderen Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus.

² Die Niederlassungsgemeinde stellt Personen, die in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen, einen Aufenthaltsausweis aus. Sie befristet seine Gültigkeit.

§ 2. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

Persönliche Melde- und Auskunftspflichten

a. Allgemeines

§ 3. ¹ Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer

- a. sich dort niederlässt,
- b. dort Aufenthalt begründet,
- c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,
- e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder einen solchen aufgibt,
- f. die Niederlassung, den Aufenthalt oder die Berufsausübung gemäss lit. a–c aufgibt.

² Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 Bst. a^{bis} der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) aufhält.

³ Die meldepflichtige Person meldet Änderungen der im Einwohnerregister erfassten Daten.

§ 3. ¹ Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer

- lit. a unverändert.
- lit. b unverändert.
- c. den Aufenthalt dort nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung fortsetzt,
- lit. d unverändert.
- lit. e unverändert.
- f. die Niederlassung oder den Aufenthalt gemäss lit. a–c aufgibt.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

- c. ... der Bewilligung zum Aufenthalt fortsetzt,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
b. wiederholte Meldepflicht bei Aufenthalt § 4. Wer sich zum Aufenthalt anmeldet, ist wie folgt meldepflichtig: a. bei Erwerbstätigkeit: jährlich, b. in den übrigen Fällen: alle vier Jahre. c. vorzuweisende Schriften § 5. ¹ Wer sich in einer anderen als der Heimatgemeinde anmeldet, weist folgende Schriften vor: a. bei der Niederlassung: Heimatschein, b. beim Aufenthalt: Aufenthaltsausweis. ² Die Gemeinde kann die Hinterlegung der vorgewiesenen Schriften verlangen. d. Auskunftspflicht § 6. ¹ Die meldepflichtige Person gibt der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die Daten, die im Einwohnerregister erfasst werden. Die Auskunftspflicht besteht auch, wenn die Meldepflicht umstritten ist.	b. Meldepflicht und Bewilligung bei Aufenthalt § 4. ¹ Wer sich zum Aufenthalt oder zum fortgesetzten Aufenthalt anmeldet, weist den Aufenthaltsausweis vor. ² Die Aufenthaltsbewilligung wird erteilt: a. bei Erwerbstätigkeit: für längstens ein Jahr, b. in den übrigen Fällen: für längstens vier Jahre. § 5 wird aufgehoben. c. Auskunftspflicht § 6. Abs. 1 unverändert.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	--	---

§ 6

² Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- a. Pass oder Identitätskarte,
- b. Bescheinigungen über den Zivilstand,
- c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,
- d. Mietvertrag oder Wohnungsausweis,
- e. Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft,
- f. Bescheinigung der Niederlassung.

² Sie weist die Richtigkeit ihrer Angaben auf Verlangen insbesondere mit folgenden Belegen nach:

- lit. a unverändert.
- lit. b unverändert.
- lit. c unverändert.
- lit. d unverändert.
- lit. e unverändert.
- f. Aufenthaltsausweis.

e. Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht

§ 7. ¹ Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei den Arbeitgebenden, den Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden einholen.

d. Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht

§ 7. ¹ Kommt eine Person ihrer Melde- oder Auskunftspflicht nicht nach, sind Arbeitgebende, Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende verpflichtet, der Gemeinde auf Anfrage unentgeltlich Auskünfte zu erteilen.

Minderheit Andreas Keiser, René Isler i.V.
Anita Borer, Jacqueline Hofer, Christoph Marty, Daniel Wäfler

³ Bei ausländischen Staatsangehörigen verlangt die Gemeinde amtliche Ausweispapiere. Sie prüft diese auf ihre Echtheit und deren Zugehörigkeit zur meldepflichtigen Person. Sie setzt dafür geeignete technische und visuelle Hilfsmittel ein.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
² Im Einwohnerregister werden folgende Identifikatoren und Merkmale der gemeldeten Personen erfasst: a. die Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG), b. Namen und Adressen der sorgeberechtigten Personen, c. die amtliche Wohnungsnummer. ³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen. ⁴ Die Gemeinden können in einem Erlass für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.	Abs. 2 unverändert. ³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind, die Erfassung im Einwohnerregister vorsehen. ⁴ Die Gemeinden können in einem Gemeinderlass die Erfassung weiterer Merkmale vorsehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Diese sind nicht Teil des Einwohnerregisters. <i>* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5984 (Gesetz über die Bereitstellung von Grundstück- und Gebäudedaten; GBGG)</i>	§ 11 ... einem Erlass ⁴ ... die ...	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt. Minderheit Mandy Abou Shoak, Sabine Arnold, David Garcia Nuñez, Luisa Schwegler, Dimitri Witzig ⁴ (gemäss Antrag des Regierungsrates)
Wohnungsnummern a. Aufgaben der Gemeinden § 13. ¹ Die Gemeinden teilen den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse	§ 13.* Abs. 1 unverändert.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
nicht eindeutig identifizieren lassen, Nummern zu (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten und bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt die Zuteilung im Baubewilligungs- oder Bauabnahmeverfahren.			
² Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.	Abs. 2 wird aufgehoben.		
³ Sie geben die Nummern den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bekannt.	Abs. 3 wird zu Abs. 2.		
Allgemeines			
§ 22. ¹ Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Sie enthält zu den Personen mit Niederlassung und Aufenthalt im Kanton eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale nach § 11 Abs. 2 und 3 sowie folgende Angaben:	§ 22. ¹ Der Kanton betreibt eine KEP. Sie enthält zu den Personen mit Niederlassung und Aufenthalt im Kanton eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale nach § 11 Abs. 2 und 3.		
a. Stimm- und Wahlrechte im Bund sowie nach kantonalem und kommunalem Recht,	lit. a wird aufgehoben.		
b. Stimm- und Wahlrechte in Angelegenheiten der anerkannten kirchlichen Körperschaften,	lit. b wird aufgehoben.		
c. Vorliegen von Stimmausschlussgründen.	lit. c wird aufgehoben.		
² Daten von Personen, die im Kanton keine Niederlassung und keinen Aufenthalt mehr haben, werden nach zehn Jahren gelöscht.	Abs. 2 unverändert.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
³ Die Gemeinden melden dem Kanton die Daten und deren Änderungen über eine elektronische Schnittstelle.	Abs. 3 unverändert. <i>** Koordinationsbedarf mit Vorlage 5923 (Gesetz über die Information und den Datenschutz; IDG)</i>		
Datenbekanntgabe a. Bezüger § 23. ¹ Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist: a. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich, b. Behörden und Verwaltung des Kantons sowie die kommunale Polizei, c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Kanton mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.	§ 23. ^{** 1} Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist: a. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, lit. b unverändert. lit. c unverändert. d. kommunale Einwohnerdienste. ² Zweckverbände, gemeinsame Anstalten und juristische Personen des Privatrechts nach §§ 73–75 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 können Adressen aus der KEP abrufen.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
² Die kantonalen kirchlichen Körperschaften gemäss Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 und die anerkannten jüdischen Gemeinden gemäss Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab, soweit es für die Erfassung ihrer Mitglieder nötig ist.	Abs. 2 wird zu Abs. 3.		
³ Datenbezüger nach Abs. 1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.	Abs. 3 wird zu Abs. 4.		
⁴ Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung: a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 3 IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht, b. die von diesen Bezüger bezogenen Datenkategorien.	Abs. 4 wird aufgehoben.		
⁵ Die für das Meldewesen und die Einwohnerregister zuständige Direktion (Direktion) führt eine Liste sämtlicher Datenbezüger und der von ihnen bezogenen Datenkategorien.	Abs. 5 unverändert.		
⁶ Die Datenbekanntgabe wird protokolliert.	Abs. 6 unverändert.		
b. Datenverknüpfung § 24. Zum Abgleich der Daten einer Person wird die AHV-Nummer in der KEP mit dem Personenidentifikator in der Datensamm-	b. Zugriff und Bezug § 24. ¹ Der Zugriff auf die KEP setzt einen Zugang des Daten-bezügers zum kantonalen Netzwerk voraus.		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
lung des jeweiligen Datenbezügers verknüpft. Die Verknüpfung darf für die Datenbezüger nicht erkennbar sein.	² Der Bezug von Daten aus der KEP erfolgt durch Einzelabfragen oder automatisierte Abfragen. ³ Die Direktion legt die Anforderungen für den Zugriff und den Bezug sowie die technische Umsetzung fest.		
Datenabgleich § 28. Der Kanton kann die Daten der KEP und des GWR mit den Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren abgleichen.	§ 28 wird aufgehoben.		
Direktion § 29. Abs. 1 Die Direktion a. übt die Fachaufsicht über das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden aus, b. betreibt die KEP nach §§ 22-28 c. führt die Koordinationsstelle nach § 30. ² Sie unterstützt und berät die Gemeinden und Dritte und kontrolliert die Qualität der von den Gemeinden bearbeiteten Daten.	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Weitere Merkmale nach § 11 Abs. 4, deren Erfassung nicht in einem Gemeindeerlass		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 11. Dezember 2024	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 25. Juni 2026 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	vorgesehen ist, dürfen nach dem Inkrafttreten dieser Änderung noch während längstens vier Jahren erfasst werden. II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 33/2019 betreffend Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich verbessern erledigt ist.		

Bericht

1. Ausgangslage

Am 11. Mai 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) erlassen. Dieses regelt die Führung der Einwohnerregister durch die Gemeinden und enthält Bestimmungen zur kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP), einer zentralen Kopie der kommunalen Einwohnerregister. Die Teilrevision bezweckt die Harmonisierung der Einwohnerregister und nimmt Anliegen der Motion KR-Nr. 33/2019 betreffend «Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich verbessern» von Kantonsrat Ronald Alder und Mitunterzeichnenden auf.

2. Grundzüge der Vorlage

Neben der weiteren Harmonisierung der Einwohnerregister sollen mit dieser Teilrevision die gesetzlichen Grundlagen harmonisiert und der Umgang mit den Daten praxisnah gestaltet werden. Die Vorlage legt den Fokus auf datenschutzrechtliche Konformität und Effizienz im Verwaltungsvollzug und fördert die einheitliche Erfassung der Meldeverhältnisse sowie die Verbesserung der Datenqualität. Zugriff und Bezug auf die KEP werden klarer geregelt und es wird festgehalten, dass zusätzliche kommunale Merkmale nicht Teil des Einwohnerregisters sind.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) hat den Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV), den Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE), den Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) und das kantonale Migrationsamt angehört. Die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) wurde von der Geschäftsleitung des Kantonsrates beauftragt, einen Mitbericht zu verfassen.

Karin Fehr Thoma hat als Mitunterzeichnerin der Motion in der KJS Stellung genommen. Sie stellte fest, der vorliegende Vorschlag der Regierung trage der Motion weitgehend Rechnung, auch wenn die Motionäre sich einen Zugriff der Gemeinden auf alle Daten, die zur Erfüllung einer konkreten Aufgabe notwendig seien, gewünscht hätten.

Der VZGV begrüsst die Teilrevision, da damit einige Bestimmungen präzisiert und Bestimmungen, die nicht mehr notwendig seien, aufgehoben würden. Der VZE schliesslich hält fest, dass die Änderungen zu einer Vereinfachung der administrativen Prozesse beitragen.

Ein in der KJS intensiv diskutiertes Thema war die Frage der Niederlassung von Minderjährigen. Der Regierungsrat will diese nach derjenigen der sorgeberechtigten Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils richten. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, soll sich die Niederlassung nach derjenigen des obhutsberechtigten Elternteils richten. Nur in übrigen, nicht eindeutig erfassten Konstellationen soll der tatsächliche Aufenthaltsort als Auffanglösung gelten.

Für die STGK wäre es auch eine Möglichkeit, den tatsächlichen Aufenthalts- bzw. Schulort stärker zu gewichten. Eine konsequente Aufenthaltsort-Lösung könne ein aktives Auseinanderfallen von melderechtlichem und zivilrechtlichem Wohnsitz begünstigen. Umgekehrt erfordere die regierungsrätliche Lösung klare Vollzugsvorgaben für strittige Fälle (z. B. bei getrennten Eltern, unklaren Sorgerechtsverhältnissen oder Fremdplatzierungen), damit praktikable und einheitliche Entscheidungen möglich blieben.

Sowohl der VZE als auch der VZGV befürworten den Aufenthaltsort des Kindes als primäres Kriterium für die Niederlassung. Es sei es nicht Aufgabe der Einwohnerdienste, Abklärungen zu Obhut, Trennungsvereinbarungen usw. zu tätigen.

Auch die KJS will die Niederlassung des Kindes nicht an das Sorgerecht koppeln, da dieses nichts darüber aussagt, wo sich das Kind aufhält. Die Niederlassung des Kindes soll sich deshalb nach derjenigen der obhutsberechtigten Eltern oder des obhutsberechtigten Elternteils richten. Die Obhut ist Teil der elterlichen Sorge und regelt, wo das Kind wohnt und wer sich um seine alltäglichen Bedürfnisse kümmert.

Ein weiteres Thema war die Erfassung zusätzlicher Merkmale, welche die Gemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Da es kein kantonales Einwohnerregister gibt, führt jede Gemeinde ihr eigenes Einwohnerregister. Beim Kanton existiert eine Kopie der Einwohnerdaten (KEP), damit Behörden Informationen zentral beziehen können und die Gemeinden nicht einzeln anfragen müssen. Die Direktion der Justiz und des Innern hat in der KJS festgehalten, dass es für die Erfassung zusätzlicher Merkmale in den Gemeinden kein separates Register braucht. Diese können im selben Register erfasst werden und werden nicht an den Kanton weitergeleitet.

Die STGK weist auf die beiden Optionen für die Regelung der Erfassung weiterer Merkmale hin: einen Gemeindeerlass, wie ihn der Regierungsrat vorsieht, oder einen Behördenerlass. Mit einem Behördenerlass liesse sich die Arbeit der Gemeindebehörden effizienter gestalten. Für einen Gemeindeerlass spreche, dass die Erhebung zusätzlicher Merkmale stärker demokratisch legitimiert wäre und die Transparenz gestärkt würde.

Sowohl der GPV als auch der VZGV und der VZE sprechen sich gegen einen Gemeindeerlass aus. Dadurch würde eine strengere Kategorie geschaffen, als es das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vorsieht. Da es um besondere Personendaten gehe, solle das IDG massgebend sein.

Die Kommissionsmehrheit nimmt dieses Anliegen auf und will die Entscheidung, ob es für die Erfassung weiterer Merkmale einen Gemeindeerlass braucht oder ob ein Behördenerlass reicht, den Gemeinden überlassen.

Eine Minderheit¹ will anlässlich dieser Teilrevision die Gemeinden dazu verpflichten, ausländische Ausweispapiere mit geeigneten technischen und visuellen Hilfsmitteln auf ihre Echtheit und deren Zugehörigkeit zur meldepflichtigen Person zu prüfen. Die KJS hat deshalb ein zweites Mal den VZE sowie das kantonale Migrationsamt angehört.

Der VZE hat festgehalten, dass die Einwohnerkontrollen primär für das Einwohnerregister zuständig sind. Dennoch gebe es eine Zusammenarbeit mit dem Forensischen Institut Zürich und dem kantonalen Migrationsamt. Es würden Kurse für die Mitarbeitenden in den Gemeinden angeboten und ein grosser Teil der Ausweissfälschungen könne mit diesem Wissen erkannt werden.

Das kantonale Migrationsamt hat in der KJS den Ablauf dargelegt: Die Einwohnerkontrolle führt eine erste Kontrolle durch und die grundlegende Prüfung erfolgt zentral im Migrationsamt. Jede ausländische Person muss dort mindestens einmal physisch mit ihren originalen Ausweispapieren vorsprechen. Das Migrationsamt verfolgt einen risikobasierten Ansatz mit verschiedenen Prüfungsstufen. Es sieht keine Notwendigkeit für eine Änderung des Verfahrens und hält fest, dass die Überprüfung der originalen Ausweispapiere zum Grundauftrag des Migrationsamts gehört.

4. Erläuterungen zu den Kommissionsanträgen

§ 1 b. Abs. 1

Die Kommission will die Niederlassung des Kindes nicht an das Sorgerecht koppeln. Das Sorgerecht sagt nichts darüber aus, wo sich ein Kind aufhält, sondern welche Person die wichtigen Entscheide trifft. Die Niederlassung des Kindes soll sich deshalb nach der Obhut richten.

¹ Andreas Keiser, René Isler i. V. Anita Borer, Jacqueline Hofer, Christoph Marty, Daniel Wäfler

§ 1 b. Abs. 2

Haben die obhutsberechtigten Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, soll ein Kind an dem Ort angemeldet sein, wo es sich überwiegend aufhält. Hierbei soll primär der Aufenthaltsort im Alltag zum Tragen kommen.

§ 3 Abs. 1 lit. c und § 4 Abs. 2

Der Begriff «Aufenthaltsbewilligung» ist ein migrationsrechtlicher Begriff und wird von den meisten Personen als B-Bewilligung verstanden. Er soll deshalb durch den Begriff «Bewilligung zum Aufenthalt» ersetzt werden.

§ 6 Abs. 3

Eine Minderheit² will die Gemeinden verpflichten, ausländische Ausweispapiere mit geeigneten Hilfsmitteln auf deren Echtheit und Zugehörigkeit zur meldepflichtigen Person zu überprüfen. Sie will damit den Missbrauch mit gefälschten und gestohlenen Ausweisdokumenten verhindern. Die Kommissionsmehrheit sieht dafür keine Notwendigkeit. Der zentrale Ansatz mit den Vorkontrollen in den Gemeinden und der grundlegenden Überprüfung aller Originale durch das kantonale Migrationsamt funktioniert gut.

§ 11 Abs. 4

Die Kommissionsmehrheit will die Entscheidung, ob es für die Erfassung weiterer Merkmale einen Gemeindeerlass braucht oder ob ein Behördenerlass reicht, den Gemeinden überlassen. Es soll nicht für jede Erfassung eines Detailmerkmals im Einwohnerregister die kommunale Legislative bzw. die Gemeindeversammlung angerufen werden müssen. Eine Minderheit³ folgt dem Regierungsrat und will, dass die Einwohnenden der Gemeinden in jedem Fall wissen, welche Merkmale im Einwohnerregister erfasst werden.

5. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen und die Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

² Andreas Keiser, René Isler i. V. Anita Borer, Jacqueline Hofer, Christoph Marty, Daniel Wäfler

³ Mandy Abou Shoak, Sabine Arnold, David Garcia Nuñez, Luisa Schwegler, Dimitri Witzig

6. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt vierzehn Sitzungen:

- 27. März 2025: Vorlagenpräsentation
- 8. Mai 2025: Beratung
- 2. Oktober 2025: Anhörungen
- 23. Oktober 2025: Anhörungen
- 6. November 2025: Beratung
- 15. Januar 2026: 1. Lesung
- 29. Januar 2026: 1. Lesung
- 5. Februar 2026: 1. Lesung
- 26. Februar 2026: Anhörung
- 12. März 2026: 1. Lesung
- 9. April 2026: Anhörung
- 7. Mai 2026: 1. Lesung
- 11. Juni 2026: 2. Lesung
- 25. Juni 2026: Schlussabstimmung

7. Antrag der Kommission

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden.

Zürich, 25. Juni 2026

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Daniel Wäfler	Pierrine Ruckstuhl